

Beratungsunterlage 2015-03VV-1147

TOP 3 Wahl des Verbandsdirektors im Jahr 2016

Beschluss

Die Verbandversammlung beschließt, der gefassten Empfehlung des Planungsausschusses vom 06. Oktober 2015 in Hinblick auf die Wahl des Verbandsdirektors zu folgen:

Die Wahl des Verbandsdirektors soll in der Sitzung der Verbandsversammlung am 05. Juli 2016 vorgenommen werden. Auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle wird verzichtet.

Die Amtszeit von Herrn Verbandsdirektor Markus Riethe endet mit Ablauf des 30. September 2016. In der nichtöffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 06. Oktober 2015 sowie in einem Gespräch mit dem Verbandsvorsitzenden am 24. September 2015 hat Herr Riethe erklärt, für eine weitere Amtsperiode zu kandidieren. Eine Erklärung liegt zudem schriftlich vor. In diesem Zusammenhang hat die Verbandsverwaltung verschiedene Wahlformalitäten geprüft.

Das Prüfergebnis im Einzelnen:

1. Zeitpunkt der Wahl des Verbandsdirektors

Nach § 40 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg ist die Wahl des Verbandsdirektors, wenn sie wegen Ablauf der Amtszeit notwendig wird, frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Wahl muss somit in der Zeit zwischen dem 01. Juli und dem 31. August 2016 stattfinden.

2. Stellenausschreibung

Gemäß § 11 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg sind für die Einstellungen die Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln. Die Pflicht zur Ausschreibung gilt nach § 11 Absatz 3 Nr. 4 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg nicht „für Dienstposten der leitenden Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Der Verbandsdirektor ist als ständiger Vertreter des Verbandsvorsitzenden leitender Beamter des Regionalverbandes. Das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg enthält darüber hinaus keine weiteren Bestimmungen und verweist auch nicht auf andere gesetzliche Vorschriften.

Es ist festzustellen, dass eine Pflicht zur Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors nicht besteht. Die Entscheidung hierüber obliegt der Verbandsversammlung.

Eine aktuelle Umfrage bei den Regionalverbänden in Baden-Württemberg hat ergeben, dass auf eine Ausschreibung in der Regel verzichtet worden ist, wenn der bisherige Stelleninhaber eine weitere Amtszeit angestrebt hat. Im Freistaat Bayern ist eine Wahlbeamtenstelle bei den Regionalen Planungsverbänden nicht vorgesehen.

Die Kosten einer Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors im Staatsanzeiger Baden-Württembergs und der Bayerischen Staatszeitung würden sich auf ca. 2.000 bis 2.500 Euro belaufen. Eine Veröffentlichung der Stellenanzeige in der Lokalpresse der Region lägen nach Erfahrungen der Verbandsverwaltung bei zusätzlichen ca. 8.000 bis 10.000 Euro.

3. Beschlussempfehlung des Planungsausschlusses

Der Planungsausschuss hat in einer nichtöffentlichen Sitzung am 06. Oktober 2015 in Staig das Vorgehen zur Wahl des Verbandsdirektors im kommenden Jahr beraten und die nachfolgende Empfehlung an die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen:

„Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Wahl des Verbandsdirektors in der Sitzung der Verbandsversammlung am 05. Juli 2016 vorzunehmen. Der Amtsinhaber, Herr Markus Riethe, wird sich für eine zweite Amtszeit bewerben. Auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle kann verzichtet werden.“